

Petitionstext 29.04.2020

### **Botschaft vom Atromeister**

Liebe Mitstreiter und Unterstützer,  
in erster Linie hoffe ich, dass es Euch und den Euch Nahestehenden gut geht und Ihr gut durch die Krise kommt.

Corona hat natürlich auch unsere Sache überschattet und den weiteren Fortschritt verlangsamt. Aber „aufgeschoben ist ja nicht aufgehoben“.

Der Atromeister, wie der Bürgermeister schon von vielen genannt wird, hat sich mit dem beiliegenden Brief gemeldet.

Wie Ihr sehen könnt, wischt er meine bisherigen Briefe / Anfragen lapidar vom Tisch, wie er es auch schon mit dem Bürgerantrag im September vorigen Jahres gemacht hat.

Durch Anrufe von Gemeindebürgern weiß ich, dass das seine bevorzugte Art ist, mit unangenehmen Dingen oder Fragen umzugehen. D.h. nicht nur die Anliegen der Bürgerinitiative wischt er so weg, sondern das macht er mit jedem Einwand oder Frage, die ihm nicht ins Konzept passen.

Das ist aus meiner Sicht ein sehr fragwürdiges Verhalten eines Amtsträgers. Unanständig ist es allemal.

Aber auch da ist „noch nicht aller Tage Abend“.

Ich habe auch Anrufe und Unterlagen bekommen, aus denen hervorgeht, dass sich engagierte Bürger immer wieder mit guten Vorschlägen an ihn gewandt und ihre Mitarbeit bei Konzepten für die Gemeinde angeboten haben. Er hat alle diese Vorschläge und Angebote ignoriert und vielfach gar nicht darauf reagiert, so wie er es auch mit meinen Angeboten 2016 gemacht hat. „I bin I und ich mach, was ich will“, scheint die Philosophie des Bürgermeisters zu sein.

Eines meiner Angebote hat z. B. eine Sachspende (Bücher, Lehrmaterial und Spiele) an den Kindergarten in Höhe von 1.500,00 € betroffen. Es hat mich sehr verwundert, dass der Kindergarten einer Landgemeinde so „mir nichts, dir nichts“ 1.500,00 € ausschlagen kann und sich gar nicht meldet. „Wer nicht will, der hat schon“, habe ich mir gedacht und ab dort keine weiteren Angebote zur Mitwirkung mehr gemacht.

Aber was Gesetze betrifft, so muss sich auch ein Bürgermeister daran halten. Auch wenn er sich wie ein „Dorfkaiser“ fühlt, so steht er doch nicht über dem Gesetz, sondern muss sich an die herrschende Gesetzeslage halten.

Daran erinnert ihn der ebenfalls beiliegende Brief unseres Rechtsanwalts.

Wie Ihr daraus erkennen könnt, gibt es für den Bürgermeister als „Baubehörde 1. Instanz“ die Pflicht „von Amts wegen“ zu prüfen, ob ein Bauvorhaben überhaupt mit der Flächenwidmung im Einklang steht. Das muss er noch vor der Bauverhandlung tun.

Diese Vorprüfung hätte der Bürgermeister schon einleiten müssen, als der Bürgerantrag der beiden Gemeinderäte Pöckelhofer und Edelmann zu erkennen gegeben hat, dass das Vorhaben nicht widmungskonform ist.

Herr Edelmann hatte im Sommer 2019 eine Trocknungsanlage (Trocknungsgenossenschaft Lengenfeld e. G., Harenzhofen 25, in D - 92355 Velburg-Harenzhofen) besucht und von dort die ersten Informationen mitgebracht.

Informationen, die deutlich gemacht haben, dass der geplante Betrieb von Atro nicht widmungskonform ist und vom Bürgermeister als Baubehörde abzulehnen ist – und zwar noch bevor eine Bauverhandlung stattfindet.

So sagt es das Gesetz.

Diese Vorprüfung von Amts wegen muss von einem Amtssachverständigen nach bestimmten Kriterien vorgenommen werden, die persönliche Meinung des Bürgermeisters spielt dabei keine Rolle.

Wenn man bedenkt, dass der Bürgermeister am 26. 02. 2018 in der INKOBA als Vertreter der Gemeinde dem Antrag zugestimmt hat, dass Grundstück an Atro zu verkaufen, dann versteht man nicht, warum er das gemacht hat, ohne eine solche Vorprüfung durchgeführt zu haben. In der INKOBA war zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt, dass es sich bei Atro um einen problematischen Betrieb handelt. Mehrere Gemeinden hatten ihn schon abgelehnt.

Mit seiner Unterschrift als stellvertretender Obmann der INKOBA auf dem Kaufvertrag vom 28.12.2018 hat er außerdem einen Rechtsakt gesetzt, ohne diese Vorprüfung vorgenommen zu haben.

Das ist meiner Meinung nach fragwürdig und könnte auch rechtliche Konsequenzen haben.

Bürger müssen nicht alles über sich ergehen lassen. Es gibt Gesetze an die sich auch Gemeindevertreter halten müssen. Aber vielleicht baut der Bürgermeister auf die Volksweisheiten, „wo kein Kläger, dort kein Richter“ und „die Leute nörgeln, aber keiner macht was, besonders dann nicht, wenn's Geld kostet“.

So wie es aussieht, scheint der Bogen aber überspannt zu sein. Die Leute lassen sich nicht mehr alles gefallen und sind bereit, sich dafür einzusetzen.

Danke für Euer Engagement und Eure Unterstützung.

Rudolf Lechner

Sprecher der KEB

Wenn ich an unser Spendenkonto erinnern darf: IBAN: AT33 5700 0300 5559 5507



**GEMEINDEAMT  
FELDKIRCHEN BEI MATTIGHOFEN**  
5143 Feldkirchen b.M., Feldkirchen 45  
Pol.Bezirk Braunau am Inn, Land Oberösterreich

Telefon: 07748/2365-0, Fax: 07748/2365-20  
E-Mail: [gemeinde@feldkirchen-mattighofen.oeo.gv.at](mailto:gemeinde@feldkirchen-mattighofen.oeo.gv.at)  
<http://www.feldkirchen-mattighofen.oeo.gv.at>  
Bankverbindung Raiffeisenbank Mattigtal  
BIC RZOOAT2L303, IBAN AT703430300000610048  
BIZI: 34303, Kto.Nr. 610.048  
DVR: 0482595, ATU 23400807

Aktenzeichen: 789

03.04.2020

Herrn  
Lechner Rudolf

Innerpirach 9  
5143 Feldkirchen b.M.

**Geplante Betriebsansiedlung der Fa.  
ATRO; Ihre Schreiben vom 24.10.2019,  
11.11.2019, 24.11.2019 und 08.02.2020**

4 Schreiben nicht  
beantwortet

Sehr geehrter Herr Lechner!

Ganz allgemein wird festgehalten, dass die gegenständliche Grundstücksfläche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Bauland nämlich „Betriebsbaugebiet 1-Keine Wohnnutzung zulässig“ ausgewiesen ist.

Für das gegenständliche Grundstück ist ein Baubewilligungsansuchen bei der Baubehörde eingelangt. Aufgrund dieses Baubewilligungsansuchens wird das Ermittlungsverfahren gemäß der von der Baubehörde weiterführend im Baubewilligungsverfahren zu vollziehenden und materiellen Normen durchgeführt. Es wird geprüft, wer in diesem Verfahren eine Parteistellung hat und nur wer eine Parteistellung hat, wird das Recht auf Akteneinsicht haben.

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird ein dem Antrag erledigender Bescheid ergehen.

Mit freundlichen Grüßen

der Bürgermeister:

  
(Danner Johann)

frotz des großen  
Bedürfnisses ob  
Bewohner - ein  
Geheimnis?  
Wann?

## **EINSCHREIBEN**

Gemeindeamt Feldkirchen bei Mattighofen  
Zu Handen Herrn Bürgermeister  
Johann Danner als Baubehörde I. Instanz  
5143 Feldkirchen bei Mattighofen Nr. 45

Linz, am 11.4.2020

**LechRu2/Atro** (bitte bei Antwort anführen)  
/ ab /

**Betrifft: Baubewilligungsansuchen der Fa. ATRO.at  
Futterveredelung GmbH auf der Liegenschaft EZ 501 KG  
40105 Feldkirchen bei Mattighofen; AZ: 789.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich darf zunächst anzeigen, dass mich Herr Rudolf Lechner, Innerpirach 9, 5143 Feldkirchen b. M. mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung bevollmächtigt hat. Ich ersuche, meine Bevollmächtigung zur Kenntnis zu nehmen und Zustellungen zu meinen Händen vorzunehmen.

Ihrem Schreiben entnehme ich, dass das Baubewilligungsansuchen der Firma Artro.at Futterveredelung GmbH bei der Baubehörde eingelangt ist und derzeit die **Vorprüfung** dieses Ansuchens stattfindet. In diesem **Vorprüfungsverfahren** ist die Baubehörde, unabhängig von der Frage, welchen von dem Bauvorhaben betroffenen Anrainern in weiterer Folge Parteistellung als Nachbar zukommt, **verpflichtet, die österreichische Rechtsordnung und die bestehenden Gesetze zu beachten und einzuhalten.**

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir, der Baubehörde namens meines Mandanten bereits an dieser Stelle nachstehende Argumente vorzutragen, die einer Bewilligungsfähigkeit des gegenständlichen Projektes eindeutig entgegenstehen:

Die gesetzlichen Verpflichtungen der Baubehörde im Vorprüfungsverfahren ergeben sich aus der Bestimmung des § 30 ööBauO. Gemäß § 30 (6) Z.1 leg. cit. ist der Baubewilligungsantrag **ohne Durchführung einer Bauverhandlung** von der Baubehörde **abzuweisen**, wenn sich aufgrund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder dem Bauplan ergibt, dass das Bauvorhaben **zwingenden Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes widerspricht**. Bereits diese Voraussetzung ist im gegenständlichen Fall insbesondere aus folgenden Gründen erfüllt und muss zwingendermaßen bereits im Vorprüfungsverfahren zur Abweisung des Baubewilligungsverfahrens führen:

**Das Bauvorhaben ist mit der für das zu bebauen Grundstück im Flächenwidmungsplan vorgesehenen Flächenwidmung „Betriebsbaugebiet 1 – Keine Wohnnutzung zulässig“ nicht vereinbar.**

Gemäß § 22 Abs. 6 öö Raumordnungsgesetz (ROG) sind als **Betriebsbaugebiete** solche Flächen vorzusehen, die dazu bestimmt sind

1. Betriebe aufzunehmen, die nach der Betriebstype **die Umgebung** (insbesondere durch Lärm, Staub, Geruch oder Erschütterungen) **weder erheblich stören noch** (insbesondere durch Dämpfe, gase Explosionsstoffe oder durch Strahlung) **gefährden**.
2. Lagerplätze aufzunehmen, die ihre Umgebung weder erheblich stören noch gefährden, sowie
3. Büro- und Verwaltungsgebäude aufzunehmen, die solchen Betrieben oder Lagerplätzen zugeordnet sind; Büro- und Verwaltungsgebäude, die nicht solchen Betrieben oder Lagerplätzen zugeordnet sind,

*dürfen errichtet werden, wenn diese in der Widmung ausdrücklich für zulässig erklärt werden.*

*Sofern nicht ausdrücklich in der Widmung ausgeschlossen, dürfen in Betriebsbaugebieten auch die erforderlichen Betriebswohnungen errichtet werden. **Andere Bauwerke und Anlagen dürfen nicht errichtet werden.***

In der Rechtsprechung ist klargestellt, dass § 22 Abs. 6 oö ROG 1994 eine abschließende Aufzählung von Bauwerken und Anlagen enthält, die im Betriebsbaugebiet zulässig sind (VwGH 28.05.2019, Ro 2019/05/0003). Maßgeblich für die Beurteilung der Widmungskonformität eines Bauvorhabens ist die sogenannte **Betriebstype**. Die oö Betriebstypenverordnung 1997 enthält dazu in ihrer Anlage 1 eine Liste von Betriebstypen und ordnet diese einer oder mehreren Widmungskategorien zu. Die gegenständliche von der Firma ATRO geplante Anlage ist keiner Betriebstype im Sinne der Anlage 1 zuzuordnen. Es liegt daher ein **Sonderfall eines Betriebstypes** im Sinne des § 2 OÖ BTypVO 1997 vor, weshalb die Widmungskonformität durch Vorlage von Gutachten nachzuweisen ist (VwGH 23.05.2017, Ro 2014/05/2017). Bei dieser Beurteilung kommt es auf die Emissionsgrenzen der zu beurteilenden Anlage an (VwGH 31.01.2006, 2004/05/0076).

In der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist auch klar festgehalten, dass die Widmungskategorie „Betriebsbaugebiet“ einen **Immissionsschutz** gewährleistet. In Bezug auf die Einhaltung der Bestimmung des § 22 Abs. 6 OÖ ROG 1994 kommt daher den Nachbarn des betreffenden Objektes ein **subjektiv-öffentliches Recht** darauf zu, dass kein unzulässiger Betrieb im Betriebsbaugebiet errichtet wird (VwGH 09.11.1999 mit Hinweis auf VwGH 27.2.1996, 95/05/0195). Dieses Thema wird daher - sollte es wider Erwarten dennoch zu einer Baubewilligungsverhandlung

kommen - jedenfalls auch dann noch Gegenstand zulässiger Einwendungen der betroffenen Nachbarn sein.

Als **Maßstab** für die Lösung der Frage nach der Zulässigkeit eines Betriebes unter dem Blickfeld der Flächenwidmung hat eine nach Art der in dem geplanten Betrieb üblicherweise und nach dem jeweiligen Stand der Technik verwendeten Anlagen und Einrichtungen einschließlich der zum Schutz vor Belästigungen typisch getroffenen Maßnahmen sowie nach Art der dort entsprechend diesem Merkmal herkömmlicherweise entfalteten Tätigkeit auf das Ausmaß und die Intensität der dadurch verursachten Emissionen zu beurteilenden Betriebstype zu dienen (VwGH 09.11.1999, 99/05/0067 mit Hinweis auf VwGH 13.9.1977, 1873, 1949/76, 325, 361/77, VwSlg 9382 A/1977 und VwGH 20.12.1994, 92/05/0280).

Da es in Österreich keinen vergleichbaren Betrieb gibt, wird es daher notwendig sein, auf **Vergleichsbetriebe** in Deutschland abzustellen. Dazu bietet sich die Trocknungsgenossenschaft Lengenfeld e. G., Harenzhofen 25, in D - 92355 Velburg-Harenzhofen an, da diese Anlage bereits von Ihrem Gemeinderatsmitglied, Herrn Josef Edelmann besucht wurde. Sie wissen davon, auf Grund des Bürgerantrags aus dem Herbst des VJ.

In der Rechtsprechung ist auch klargestellt, dass ein typenmäßig unzulässiges Bauvorhaben nicht durch Vorschreiben von Auflagen zulässig gemacht werden kann, da es ansonsten zu einer systemwidrigen und damit gesetzlich verbotenen Verschiebungen von Betrieben zwischen den einzelnen Widmungskategorien kommen könnte (VwGH 09.11.1999 mit Hinweis auf VwGH 18.9.1990, 90/05/0012).

Nach der Rechtsprechung bedarf es eines **betriebstypologischen Gutachtens**, welches im Sinne der „Betriebstypentheorie“ auf der Grundlage einer Gegenüberstellung mit vergleichbaren Betrieben darüber Aufschluss gibt, ob die durch einen Betrieb der zu beurteilenden Art verursachten Emissionen eine das ortsübliche Maß übersteigende Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft herbeizuführen geeignet sind. Dabei hat der **technische Sachverständige** Ausmaß und Art der Emissionen, der **medizinische Sachverständige** aber die Einwirkungen auf den menschlichen Organismus zu beurteilen (VwGH 09.11.1999 mit Hinweis auf VwGH 6.7.1989, 88/06/0072).

Die Berücksichtigung der oben angeführten Kriterien, die unabhängig von der Erhebung von Einwendungen von dazu berechtigten Nachbarn von der Baubehörde bereits im Vorprüfungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen sind, muss zwingend zu dem Ergebnis führen, dass die Errichtung des gegenständlichen Betriebs im Betriebsaugebiet nicht zulässig ist, da die Auswirkungen des Betriebs zu erheblichen Störungen und Gefährdungen der Umwelt führen werden. Betrachtet man den geplanten Betrieb und setzt ihn mit Vergleichsbetrieben in Deutschland in Zusammenhang, ist davon auszugehen, dass weder ein landwirtschaftlicher Betrieb noch ein Gewerbebetrieb vorliegt, vielmehr von einem **Industriebetrieb** gesprochen werden muss. Dies ergibt sich auch aus einem Vergleich mit den Voraussetzungen für einen Industriebetrieb gemäß § 7 Gewerbeordnung 1994:

- Hoher Einsatz von Anlage- und Betriebskapital
- Verwendung andersartiger als der dem Handwerk und den gebundenen Gewerbe ein gemäßen Maschinen und technischen Einrichtungen oder Verwendung einer Vielzahl von Maschinen und technischen Einrichtungen gleichen Verwendungszweckes.
- Einsatz von Maschinen und technischen Einrichtungen überwiegend in räumlich oder organisatorisch zusammenhängenden Betriebsstätten

- Serienmäßige Erzeugung, typisierende Verrichtungen
- Weitgehende Arbeitsteilung im Rahmen eines vorbestimmten Arbeitsablaufes.

All diese Merkmale sind im gegenständlichen Fall erfüllt. Es ist von einem Industriebetrieb zu sprechen, der mit der gegenständlichen Betriebsgebietswidmung nicht in Einklang zu bringen ist.

Bei gesetzeskonformer Vorgangsweise muss der Bürgermeister der Gemeinde Feldkirchen bei Mattighofen als Baubehörde I. Instanz das gegenständliche Ansuchen bereits im Vorprüfungsverfahren als unbegründet abweisen.

Lediglich der Vollständigkeit halber darf ich auf folgenden weiteren Gesichtspunkt verweisen, der bereits im Vorprüfungsstadium zur Abweisung des Baubewilligungsansuchens führen muss:

Ein Baubewilligungsansuchen ist auch dann abzuweisen, wenn die Realisierung des Bauvorhabens zu einer **Störung des Orts- und Landschaftsbildes** führt (VwGH 22.11.2005, 2005/05/0255). Auch dieser Frage hat sich die Baubehörde I. Instanz bereits im Vorprüfungsverfahren zu widmen. Die Einhaltung des Orts- und Landschaftsbildes stellt eine objektiv-rechtliche Verpflichtung der Baubehörde dar, die wahrzunehmen ist, auch wenn Nachbarn diesbezüglich nach der höchstgerichtlicher Rechtsprechung kein subjektiv-öffentliches Mitspracherecht zukommt. Bei korrekter und objektiver Betrachtung kann kein Zweifel bestehen, dass der gegenständliche Betrieb das Orts- und Landschaftsbild stört und daher auch aus diesem Grunde nicht bewilligt werden darf.

Mein Mandant geht davon aus, dass die Baubehörde ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen wird und erwartet aus den oben

dargelegten Gründen, dass das Bauansuchen der Firma Auto bereits im Vorprüfungsverfahren abgewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen